



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 15/83

20.10.1983

Vorläufige Wahlordnung der Universität Dortmund
für die Wahlen zu den
Zentralen Organen und Gremien und zu den
Organen der Fachbereiche
vom 19.10.1983

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

| | |
|--------------|--|
| I. Teil | Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten |
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Gruppen |
| § 3 | Amtszeiten |
| II. Teil | Wahlen zu den Kollegialorganen gem. § 1 Ziffer 1 (Senat, Konvent, Fachbereichsräte) |
| 1. Abschnitt | Allgemeine Regelungen |
| § 4 | Wahlgrundsätze |
| § 5 | Wahlssystem |
| § 6 | Stellvertretende Mitglieder |
| § 7 | Wahlberechtigung und Wählbarkeit |
| § 8 | Wahlorgane |
| § 9 | Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte |
| § 10 | Wählerverzeichnis |
| § 11 | Wahlbekanntmachung |
| § 12 | Wahlvorschläge |
| § 13 | Prüfung der Wahlvorschläge |
| § 14 | Wiederholungswahl |
| § 15 | Wahlunterlagen |
| § 16 | Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda |
| § 17 | Stimmabgabe |
| § 18 | Briefwahl |
| § 19 | Wahlsicherung |
| § 20 | Auszählung der Stimmen |
| § 21 | Wahlniederschrift |
| § 22 | Bekanntmachung des Wahlergebnisses |
| § 23 | Wahlprüfung |
| § 24 | Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz |
| 2. Abschnitt | Wahlen zum Senat |
| § 25 | Mitglieder und Stimmrecht |
| 3. Abschnitt | Wahlen zum Konvent |
| § 26 | Mitglieder und Stimmrecht |
| 4. Abschnitt | Wahlen zu den Fachbereichsräten |
| § 27 | Mitglieder und Stimmrecht |
| III. Teil | Wahlen der Funktionsträger (Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane) |
| 1. Abschnitt | Allgemeine Regelungen |
| § 28 | Allgemeine Regelungen |

| | |
|--------------|---|
| 2. Abschnitt | Wahlen des Rektors und der Prorektoren |
| § 29 | Wahl des Rektors |
| § 30 | Wahl der Prorektoren |
| 3. Abschnitt | Wahl der Dekane und der Prodekane |
| § 31 | Wahl des Dekans |
| § 32 | Wahl des Prodekans |
| § 33 | Nachrücken |
| IV. Teil | Wahlen der Ständigen Kommissionen des Senats sowie der Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und der Universitätsbibliothek (Gremien) |
| § 34 | Allgemeine Regelungen |
| § 35 | Ständige Kommissionen, Kommissionen für das Hochschul- rechenzentrum und die Universitätsbibliothek |
| V. Teil | Kuratorium |
| § 36 | Kuratorium |
| VI. Teil | Übergangs- und Schlußvorschriften |
| § 37 | Außerkräfttreten von Vorschriften |
| § 38 | Übergangsvorschriften |
| § 39 | Inkräfttreten |

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV NW Seite 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV NW Seite 165) hat das Rektorat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 28.9.1983 die Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche erlassen und in seinen Sitzungen am 6.10.1983 und 11.10.1983 teilweise geändert. Die geänderte Fassung hat nachfolgenden Wortlaut:

I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. des Senats, des Konvents und der Fachbereichsräte
(Kollegialorgane §§ 4 - 27)
2. des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und der Prodekane
(Funktionsträger §§ 28 - 33)
3. der Ständigen Kommissionen des Senats sowie der Kommissionen
für die Universitätsbibliothek und für das Hochschulrechenzentrum
(Gremien §§ 34 - 36)
4. des Kuratoriums (§ 37).

§ 2

Gruppen

- (1) Für die Vertretung in den Kollegialorganen (§ 1 Ziff. 1) und den Gremien (§ 1 Ziff. 3) bilden
1. die Professoren,
 2. die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
 3. die eingeschriebenen Studenten,
 4. die sonstigen Mitarbeiter (Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter),
- jeweils eine Gruppe.
- (2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden für die Wahlen zu den Kollegialorganen die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben je eine Teilgruppe (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung, § 13 Abs. 1 Satz 2 WissHG).
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 + 2, § 126 Abs. 2 und § 133 Abs. 4 WissHG.

§ 3

Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gem. § 1 Ziffer 1
(Senat, Konvent, Fachbereichsräte)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konvent und in den Fachbereichsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Für die Wahlen zum Senat und zum Konvent bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis.
- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in dieser Vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr.

- (6) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder den Stimmzettel in den Wahlumschlag oder die Wahlurne zu legen, kann sich dazu der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 5

Wahlssystem

- (1) Jeder Wähler hat nach Maßgabe des 2. bis 4. Abschnitts eine oder mehrere Stimmen, die er für Kandidaten seiner Mitgliedergruppe abgibt, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der der Kandidat vorgeschlagen ist. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren).
Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei nur die ungeraden Zahlen als Divisor herangezogen werden. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeweiht. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der Wahlleiter durch Los, wem der Sitz zuzuteilen ist. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag; dies gilt auch, wenn auf einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Sodann wird durch die Feststellung der weiteren Reihenfolge die Rangfolge der Ersatzmitglieder festgelegt.
- (2) Entfallen auf Wahllisten einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für die Mitglieder eines Fachbereiches, wenn die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Fachbereich endet.
- (4) Wird für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden können.

§ 6

Stellvertretende Mitglieder

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (2) Stellvertretende Mitglieder sind die ersten drei, beim Konvent die ersten fünf Ersatzmitglieder einer Gruppe, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 1 festgelegten Rangfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung eines Stellvertreters findet der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 35. Tag vor dem 1. Wahltag Mitglied der Universität in der jeweiligen Gruppe bzw. in dem jeweiligen Fachbereich ist. § 11 Abs. 3 und 4 WissHG findet Anwendung.

- (2) Jedes Mitglied der Universität ist nur in jeweils einer Gruppe und in jeweils einem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Gruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat spätestens am 21. Tage vor dem 1. Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlleiter bis zum letzten Tag vor dem 1. Wahltag dieses Mitglied einer der Gruppen oder einem der Fachbereiche, der es angehört, zu. Die Erklärung ist unwiderruflich.
- (3) Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (4) Der jeweils amtierende Rektor ist für die Dauer seiner Amtszeit nicht wählbar. Der Kanzler ist nicht wählbar.

§ 8

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

§ 9

Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Spätestens bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag bestellt das Rektorat die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Ersatzmitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gruppen nach § 2 Abs. 1.

Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Darüber hinaus bestellt das Rektorat für jeden Fachbereich einen Fachbereichsbeauftragten für die Wahl, der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen der jeweiligen Fachbereichsräte zuständig ist. Der Fachbereichsbeauftragte ist zugleich Wahlhelfer (Abs. 5).

- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kanzler oder von ihm bestellte Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (5) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlvorstand kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung freiwilliger Wahlhelfer bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Universitätsverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelfern zu sichern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren. Erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer sein Einverständnis, als Kandidat aufgestellt zu werden und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist unverzüglich ein anderer Wahlberechtigter an seiner Stelle zu wählen bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

- (8) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (9) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes vom Rektor schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlvorstandes erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter; der Wahlvorstand kann eine andere Form der Einladung beschließen.
- (10) Die Amtszeit des Wahlvorstandes bzw. der Fachbereichsbeauftragten endet, sobald die Einspruchsfrist gem. § 23 Abs. 2 abgelaufen ist.

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kollegialorganen, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach Einrichtungen (Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen, Verwaltung) und Gruppen bzw. Teilgruppen gem. § 2 Abs. 2 in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studenten mit der Matrikelnummer aufgeführt sind.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Vorläufigen Wahlordnung spätestens vom 28. bis 21. Tage vor dem 1. Wahltag jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr an den vom Wahlvorstand spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 18. Tage vor dem 1. Wahltag.

- (6) Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis von Amts wegen bis zum Beginn der Stimmabgabe zu berichtigen. Verliert jemand seine Wahlberechtigung oder wird jemand einer anderen Gruppe oder einem anderen Fachbereich zugeordnet, so sind eventuell bis dahin abgegebene Briefwahlstimmen als ungültig zu werten.

§ 11

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Aufgrund entsprechender Beschlüsse des Wahlvorstandes kann zusätzlich eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund und/oder eine Verteilung durch Flugblätter vorgesehen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5,
 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 8. einen Hinweis auf die Pflicht nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2,
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 10. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
 11. die Anzahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,

12. einen Hinweis, daß jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorganes jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 13. einen Hinweis, daß jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
 14. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen sind,
 15. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 16. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 17. die Wahltag,
 18. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 19. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge beim Wahlleiter einzureichen sind,
 20. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.
- (3) Bei einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die zu wählenden Kollegialorgane müssen die für die jeweiligen Wahlen geltenden unterschiedlichen Regelungen besonders kenntlich gemacht werden.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag bis 15.00 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von zehn Wahlberechtigten der entsprechenden Mitgliedergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine

unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

- (4) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß vorschlagsberechtigt und -fähig nur Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind und 5 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.
- (5) Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist (Vertrauensmann). Neben dem Vertrauensmann soll ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe über den Vertrauensmann oder seinen Stellvertreter, gelten diejenigen Unterzeichner als Vertrauensmann und Stellvertreter, die den Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle unterschrieben haben.
- (6) Für die Wahl eines Kollegialorgans darf ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden und ein Wahlberechtigter nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (7) Der Wahlvorschlag muß von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fachbereich, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studenten die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
- (8) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort oder die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe enthalten. Die Namen der Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen; der Eingang ist zu vermerken. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

- (2) Stellt der Wahlleiter nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß in einer Gruppe weniger Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, so fordert er die jeweiligen Vertrauensmänner unter Setzen einer Nachfrist von fünf Tagen zur Ergänzung der Wahlvorschläge auf. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Bewerbern vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerber durchgeführt.
- (3) Die Teilgruppen gem. § 2 Abs. 2 sollen in den Kollegialorganen angemessen vertreten sein. Stellt der Wahlleiter nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß Vertreter einer oder mehrerer Teilgruppen in keinem der Wahlvorschläge aufgeführt sind, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- Von der Zurückweisung ist der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (5) Mängel, die lediglich einzelne Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidaten aus der Liste. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidaten ist spätestens bis zum 17. Tage vor dem 1. Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. Sie kann von jedem Unterzeichner des betroffenen Wahlvorschlages sowie von dem nicht zugelassenen Bewerber eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 16. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 23) nicht aus.

- (7) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) ohne die Namen der Unterzeichner hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Wiederholungswahl

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Für jede Wahl und jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Die Unterscheidung nach Gruppen soll durch Aufdruck, die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Kollegialorgans und der jeweiligen Gruppe die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen, dem Vornamen und der Einrichtung, der der Kandidat angehört. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge beim Wahlleiter aufgeführt.

§ 16

Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören aus dem Wahlraum verweisen.
- (2) Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unberührt.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Der Wähler stimmt ab, indem er an den dafür vorgesehenen Stellen durch höchstens so viele Kreuze, wie er nach dem 2. - 4. Abschnitt Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerbern er seine Stimme geben will. Den Stimmzettel steckt er sodann in den entsprechenden Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne für die betreffende Wahl.
- (2) Bevor der Wähler seine Stimme abgibt, ist seine Identität durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild festzustellen. Dabei wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 18

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen vom Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlberechtigte wird als Briefwähler im Wählerverzeichnis vermerkt.

- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag für jede Wahl, einen Wahlschein mit der vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) Der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel in den jeweiligen Wahlumschlag, den er verschließt. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Die Wahlumschläge steckt er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, den er verschlossen an den Wahlleiter sendet.
- (4) Der Wahlbrief muß dem Wahlleiter spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr zugehen. Der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die ungeöffneten Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlvorstand zur Prüfung und Auszählung der Stimmen. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden sodann vor Beginn der weiteren Auszählung in die jeweilige Wahlurne gelegt.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er verspätet beim Wahlleiter eingegangen ist,
 2. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 3. der Wahlbriefumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. die Stimmzettel nicht in die jeweiligen Wahlumschläge eingelegt sind,
 5. der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gem. § 17 teilnehmen.

§ 19

Wahlsicherung

- (1) der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Personen verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein. Der Wahlvorstand bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltag.
- (3) In den Wahllokalen sind für die einzelnen Wahlen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Für gleichartige Wahlen kann die Benutzung einer gemeinsamen Wahlurne für die verschiedenen Gruppen vorgesehen werden.

§ 20

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahlen erfolgt in den einzelnen Wahllokalen unter der Kontrolle eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und unter Mitwirkung der Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Für die Wahlen der Fachbereichsräte wird die Stimmauszählung vom jeweiligen Fachbereichsbeauftragten (§ 9 Abs. 2) geleitet. Die Auszählung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlumschläge werden den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel nach Wahlen und Gruppen getrennt sortiert.

Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und dem Wahlleiter übergeben. Das jeweilige Mitglied des Wahlvorstandes bzw. der jeweilige Fachbereichsbeauftragte entscheidet über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, indem er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt.

- (3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
1. mehr Bewerber angekreuzt sind als der Wähler nach dem 2. - 4. Abschnitt Stimmen hat,
 2. die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
 3. der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen,
 4. sie nicht in den jeweiligen Wahlumschlag gelegt worden sind,
 5. Stimmzettel verschiedener Gruppen oder verschiedener Wahlen in einen Wahlumschlag gelegt worden sind.
- (4) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, leere Wahlumschläge und Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag enthalten sind, gelten als ungültig.
- (5) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahl Niederschrift aufzunehmen:
1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 2. die Anzahl der auf alle Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen,
 3. für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. Das jeweilige Mitglied des Wahlvorstandes bzw. der Fachbereichsbeauftragte hat für die gegenseitige Kontrolle bei der Zählung der Stimmzettel zu sorgen. Die Zähllisten sind

vom jeweiligen Mitglied des Wahlvorstandes bzw. des Fachbereichsbeauftragten zu unterschreiben.

- (7) Die Niederschriften für jedes Wahllokal, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel, die Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlvorstand zu übergeben.
- (8) Der Wahlvorstand ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen zum Senat und zum Konvent und stellt das Ergebnis der Wahlen zu allen Kollegialorganen fest.
- (9) Wahllisten, die keine gültige Stimme enthalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 21

Wahlniederschrift

- (1) Ober die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 - 1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
 - 2. die Namen der Fachbereichsbeauftragten,
 - 3. die Anzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 - 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 - 5. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 - 6. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
 - 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 - 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
 - 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,

10. die Namen der gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 11. die Namen der Ersatzmitglieder und der auf sie entfallenen Stimmen mit Angaben darüber, welches Ersatzmitglied als Stellvertreter gewählt ist,
 12. gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gem. § 5 Abs. 1,
 13. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 14. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und des Schriftführers.
- (2) Über die Wahlen der Kollegialorgane kann eine gemeinsame Wahl-niederschrift gefertigt werden.
- (3) Die Niederschriften aus den einzelnen Wahllokalen sind der Wahl-niederschrift beizufügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter hochschulöffentlich für die Dauer der Anfechtungsfrist gem. § 23 Abs. 2 durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der freigewordene Sitz durch denjenigen Kandidaten eingenommen, der auf der Liste des Ausscheidenden als nächstbereiter Ersatzkandidat vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 23

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand angefochten werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, daß
1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden sei.
- (4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuß weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuß entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Seine Entscheidung wird dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuß ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren

verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wählerverzeichnissen und denselben Wahllisten wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuß wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören stimmberechtigt fünf Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. Der Kanzler oder ein von ihm benannter Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuß mit beratender Stimme an. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 24

Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

- (1) Die Kollegialorgane werden unverzüglich nach der Wahl zu den konstituierenden Sitzungen einberufen.
- (2) Der bisher amtierende Rektor beruft den Senat ein und leitet dessen Sitzungen mit allen im Amte des Rektors liegenden Rechten und Pflichten.

- (3) Einladungen und Beschlüsse des Senats erfolgen, soweit nicht Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Grundordnung oder des WissHG dem entgegenstehen, bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung des Senats nach der bisherigen Geschäftsordnung des Senats in der Fassung vom 8.12.1977 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/79 vom 6.4.1979), zuletzt geändert am 24.6.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/82 vom 9.7.1982).
- (4) Der bisherige Vorsitzende des Konvents beruft den Konvent ein und leitet dessen Sitzungen bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden. Absatz 3 gilt entsprechend für die Vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent der Universität Dortmund gem. § 130 WissHG vom 20.3.1980 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 6/80 vom 31.3.1980).
- (5) Die bisherigen Dekane berufen den jeweiligen Fachbereichsrat ein und leiten dessen Sitzungen bis zur Wahl eines neuen Dekans.
- (6) Die einstweiligen Vorsitzenden gem. Abs. 4 und 5 besitzen kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst gewählte Mitglieder des neuen Organs sind.

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Dem Senat gehören neben dem Rektor 22 Mitglieder an, und zwar
 - 12 Professoren,
 - 4 wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - 4 Studenten und
 - 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Jeder Wähler hat in der
 - Gruppe der Professoren 6 Stimmen,
 - Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Stimmen,
 - Gruppe der Studenten 2 Stimmen,
 - Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Stimme.

- (3) Die Fachbereiche sollen im Senat angemessen vertreten sein. Dies soll bereits bei der Aufstellung der Kandidaten durch die Listen berücksichtigt werden. Stellt der Wahlleiter nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß Mitglieder eines Fachbereiches in keiner Gruppe als Kandidaten für das jeweilige Kollegialorgan benannt worden sind, so fordert er die Vertrauensmänner über den Dekan des jeweiligen Fachbereiches unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen auf, Wahlvorschläge nachzureichen. Gehen auch nach Ablauf dieser Nachfrist keine Wahlvorschläge aus dem Fachbereich ein, so finden die Wahlen ohne Kandidaten dieses Fachbereiches statt.
- (4) Absatz 3 Satz 1 findet für die Stellvertretung keine Anwendung.
- (5) Ist nach der Sitzverteilung nach § 5 Abs. 1 eine der Teilgruppen nicht durch ein Mitglied im Senat vertreten und hat sich wenigstens ein Angehöriger dieser Teilgruppe zur Wahl gestellt, gilt § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß zum Stellvertreter zunächst derjenige Bewerber aus der nicht im Senat vertretenen Teilgruppe gewählt ist, der in der Wahlliste des gewählten Senatsmitglieds das höchstrangige Ersatzmitglied der betreffenden Teilgruppe ist. Enthält die Wahlliste keinen Bewerber der nicht vertretenen Teilgruppe, ist als Stellvertreter dasjenige höchstrangige Ersatzmitglied der übrigen Wahllisten in der Reihenfolge der Höchstzahlen gewählt, das der bisher nicht vertretenen Teilgruppe angehört. Enthalten alle Wahllisten der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter keinen solchen Bewerber, bestimmt sich die Stellvertretung allein nach § 6 Abs. 2.

3. Abschnitt: Wahlen zum Konvent

§ 26

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Dem Konvent gehören 80 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus
- 32 Professoren,
 - 16 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
 - 16 Studenten und
 - 16 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

- (2) Jeder Wähler hat in der
Gruppe der Professoren 16 Stimmen,
Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter 8 Stimmen,
Gruppe der Studenten 8 Stimmen,
Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 8 Stimmen.
- (3) § 25 Absatz 3 - 5 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche sind jeweils
8 Professoren,
3 wissenschaftliche Mitarbeiter,
3 Studenten und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
zu wählen.
- (2) Gehören einem Fachbereich im Zeitpunkt der Wahl ohne Dekan und Prodekan weniger als 8 Professoren an, sind in den Fachbereichsrat
6 Professoren,
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
2 Studenten und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
zu wählen. Gehören ihm zum selben Zeitpunkt ohne Dekan und Prodekan weniger als 6 Professoren an, sind
4 Professoren,
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter,
1 Student und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
zu wählen. Die Fachbereichssatzung kann nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 Satz 2 WissHG, § 7 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung abweichende Regelungen treffen.

- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie in seiner Gruppe Sitze zu besetzen sind.
- (4) § 25 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Nach den Wahlen des Dekans und des Prodekans rückt je ein Professor als Mitglied des Fachbereichsrates nach § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III. Teil: Wahlen der Funktionsträger (Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionsträger werden im Wege der integrierten geheimen Wahl direkt gewählt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Kollegialorgan als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Wählbar als Funktionsträger ist nur, wer am Wahltag Mitglied der Universität in der Gruppe der Professoren ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des WissHG, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung erfüllt.
- (4) Die Wahlen werden vom einstweiligen Vorsitzenden gem. § 24 vorbereitet, geleitet und durchgeführt.
- (5) Stellt sich der einstweilige Vorsitzende des Kollegialorgans zur Wiederwahl, leitet sein bisheriger Vertreter die Sitzungen, soweit in ihnen die Wahl des jeweiligen Funktionsträgers vorbereitet und durchgeführt wird. Kandidiert auch der bisherige Vertreter, leitet der an Lebensjahren älteste Professor, der nicht selbst kandidiert insoweit die Sitzungen. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.

- (6) Die Kollegialorgane können zur Vorbereitung der Wahl Wahlausschüsse bilden. Zur Unterstützung bei der Stimmauszählung können Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Kollegialorgans oder Mitarbeiter der Universitätsverwaltung als Wahlhelfer benannt werden. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.
- (7) Endet die Amtszeit eines Funktionsträgers, so ist in der Regel spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dem Ende der jeweiligen Amtszeit vorausgehenden Semesters die entsprechende Wahl durchzuführen.
- (8) Scheidet der Rektor, ein Prorektor, ein Dekan oder ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (9) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind. Satz 1 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.
- (10) Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen. Eine Abweichung hiervon kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (11) Die jeweiligen Kandidaten haben sich dem jeweils wahlberechtigten Kollegialorgan vorzustellen; Abweichungen hiervon können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kollegialorgans findet vor dem Wahlgang eine Personaldiskussion in vertraulicher Sitzung statt. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.

- (12) Die Wahlhandlungen in den Kollegialorganen finden in öffentlicher Sitzung statt.
- (13) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (14) Ist für eine Wahl eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, so ist vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlußfähigkeit festzustellen.
- (15) Bei den Wahlen in den Kollegialorganen findet Briefwahl nicht statt.
- (16) Der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt sicher, daß nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.
- (17) Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Kollegialorgans, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.
- (18) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat der Vorsitzende des Kollegialorgans sicherzustellen, daß der Stimmberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.
- (19) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Kollegialorgans sein. Die Niederschrift muß mindestens enthalten oder erkennbar machen
 1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. die Namen der jeweiligen Kandidaten,
 3. die Bezeichnung der Funktionsträger, deren Wahl vorgenommen worden ist,
 4. die abgegebenen Stimmen,
 5. die abgegebenen ungültigen Stimmen,
 6. die abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.

- (20) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (21) § 23 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses kann das Rektorat dem nach § 23 Abs. 10 eingesetzten Wahlprüfungsausschuß übertragen. Die Aufgaben des Wahlvorstandes gem. § 23 Abs. 4 und 5 obliegen dem Leiter der jeweiligen Wahl.

2. Abschnitt: Wahlen des Rektors und der Prorektoren

§ 29

Wahl des Rektors

- (1) Der Senat ist unverzüglich nach seiner Bildung und ggf. jeweils unverzüglich nach ergebnislosen Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorwahl gem. § 19 Abs. 4 WissHG zu beschließen. Die dem Senat vorgeschlagenen Bewerber sind dazu einzuladen.
- (2) Vorschläge für die Wahl des Rektors werden im Senat innerhalb einer vom Senat festgelegten Frist schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nicht mehr als zwei Vorschläge unterzeichnen. Jeder Vorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß mit einer Erklärung des Bewerbers versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden ist.
- (3) Bei der Beschlußfassung des Senats über seinen Vorschlag für die Wahl des Rektors hat jedes seiner Mitglieder so viele Stimmen wie Bewerber zur Verfügung stehen, wobei für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann. Erforderlich sind die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats. Wird diese Mehrheit von mehreren Bewerbern erreicht, so gibt die höchste Stimmenzahl den Ausschlag. Nach jedem Abstimmungsgang scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit ist ggf. zur Feststellung der Reihenfolge der Bewerber eine Stichwahl durchzuführen. Steht nur ein bzw. nur noch ein Bewerber zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren nach Abs. 1 erneut einzuleiten.

- (4) Erhält einer der Bewerber die erforderliche Mehrheit, kann der Senat mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder entscheiden, daß er dem Konvent einen zweiten Bewerbervorschlag für die Wahl des Rektors vorlegen will. Liegt dem Senat nur ein Bewerbervorschlag vor, findet eine Entscheidung nach Satz 1 nicht statt.
- (5) Soll neben dem gem. Abs. 3 ermittelten Vorschlag ein zweiter Bewerber dem Konvent vorgeschlagen werden, werden unter den gem. Abs. 2 dem Senat vorgeschlagenen mit Ausnahme des bereits vom Senat vorgeschlagenen Bewerbers weitere Abstimmungsgänge durchgeführt; Abs. 3 Satz 1 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend. Steht nur ein bzw. nur noch ein Bewerber zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt dies als ein Verzicht des Senats, dem Konvent einen zweiten Bewerber für die Wahl des Rektors vorzuschlagen.
- (6) Die Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.
- (7) Der Rektor leitet unverzüglich dem Vorsitzenden des Konvents den Vorschlag des Senats zu.
- (8) Der Vorsitzende des Konvents lädt unverzüglich die Mitglieder des Konvents und den/die vom Senat vorgeschlagenen Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen zur Konventssitzung ein.
- (9) Ist dem Konvent ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Schreiben des Namens des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders abgestimmt wurde oder die mehrere Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Konvents erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl, so findet am gleichen Tage ein weiterer Wahlgang statt. Einer besonderen Einladung hierzu bedarf es nicht. Zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Beginn des nächsten Wahlgangs kann der Vorsitzende bei Bedarf die Sitzung unterbrechen.

- (10) Wird keiner der gem. Abs. 3 und 5 vom Senat vorgeschlagenen Bewerber vom Konvent gewählt, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent einen neuen Vorschlag unterbreitet. Absatz 2, 3 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß es einer besonderen Frist zur Einreichung von Vorschlägen nicht bedarf.
- (11) Für die Behandlung des neuen Vorschlags im Konvent gilt Abs. 9. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, beschließt der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob er einen eigenen Bewerber vorschlagen will und setzt einen Sitzungstermin für die Benennung des eigenen Bewerbers fest, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung stattfinden muß. Der Vorsitzende lädt ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu dieser Sitzung ein. Hinsichtlich des Vorschlagsverfahrens gelten Abs. 2 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe, daß ein Vorschlag bis einen Tag vor der Konventssitzung abgegeben werden, von mindestens zehn Mitgliedern des Konvents unterzeichnet sein muß sowie jedes Konventsmitglied nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen darf, und Abs. 3 Satz 1 - 5 sowie Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (12) Verzichtet der Konvent auf einen eigenen Vorschlag, so ist das Verfahren nach Abs. 1 ff erneut einzuleiten.
- (13) Schlägt der Konvent einen Bewerber vor, so teilt der Vorsitzende dies dem Senat unverzüglich mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der der Senat darüber beschließt, ob er den Vorschlag des Konvents durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzt, mit; der Name des vom Konvent vorgeschlagenen Bewerbers ist dabei anzugeben.
- (14) Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund seines Vorschlags den Rektor.
 Legt der Senat dem Konvent einen eigenen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund des eigenen und des Vorschlags des Senats den Rektor. Zwei Wahlgänge sind möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Konvents erhält; im übrigen gilt für das Verfahren Absatz 9. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren nach Abs. 1 ff erneut einzuleiten.

- (15) Der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl im Konvent; er prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Konvent, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konvents zu nehmen.
- (16) Der amtierende Rektor unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge und schlägt den Gewählten nach der Wahl zur Ernennung durch die Landesregierung vor. Er unterrichtet ihn ebenfalls im Falle des Abs. 14 Satz 5.
- (17) Wird ein Mitglied des Konvents zum Rektor gewählt, scheidet es mit seiner Ernennung aus diesem Grunde aus. Für ihn rückt ein Ersatzmitglied gem. § 5 Abs. 1 nach. Dasselbe gilt, wenn der zum Rektor Gewählte Mitglied des Senats ist.

§ 30

Wahlen der Prorektoren

- (1) Der vom Konvent zum Rektor Gewählte schlägt dem Konvent für die Wahl der Prorektoren jeweils einen Kandidaten vor und legt dabei fest, in welcher der Ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.
- (2) Jeder der drei Prorektoren wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Über die einzelnen Kandidaten wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder auf sich vereinigt.
- (3) Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Der vom Konvent zum Rektor Gewählte legt dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, wenn die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande gekommen ist. Absatz 1 bis 3 findet Anwendung.

3. Abschnitt: Wahl der Dekane und Prodekane

§ 31

Wahl des Dekans

- (1) Der amtierende Dekan fordert die Mitglieder des Fachbereiches rechtzeitig vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang auf, Vorschläge für die Wahlen des Dekans und des Prodekans vorzulegen. Als Kandidaten können nur Professoren benannt werden, die dem Fachbereichsrat angehören und eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der Kandidatur einverstanden zu sein.
- (2) Zur Wahlversammlung ist unter Beachtung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen einzuladen. Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge mitzuteilen.
- (3) Ist dem Fachbereichsrat nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fachbereichsrates durch Schreiben des Namens des von ihm gewählten Kandidaten seine Stimme abzugeben. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wurde oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt.
- (5) Die Wahlgänge finden an einem Tag statt. Die Fachbereichsratssitzung kann jeweils nach dem 1. und/oder 2. Wahlgang unterbrochen werden.
- (6) Erhält keiner der Kandidaten im 3. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird erneut das Verfahren nach Abs. 1 eingeleitet. Die Fristen für die Einreichung von Vorschlägen und die Bekanntgabe der Vorschläge können angemessen verkürzt werden.
- (7) Der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Nachdem der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, gibt der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang dem Fachbereich und dem Rektorat bekannt.

§ 32

Wahl des Prodekans

- (1) Die Wahl des Prodekans findet nach der Wahl des Dekans statt.
- (2) § 31 gilt entsprechend.

§ 33

Nachrücken

Für den gewählten Dekan und den gewählten Prodekan rücken Ersatzmitglieder gem. § 5 Abs. 1 in den Fachbereichsrat nach.

- IV. Teil Wahlen der Ständigen Kommissionen des Senats sowie der Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek (Gremien)

§ 34

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen des Senats sowie der Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek werden vom Senat nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl gewählt. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe in das Gremium zu wählen, so kann die Wahl aller Mitglieder der Gruppe gemeinsam erfolgen.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Werden im Falle des Abs. 3 mehr Nein- als Ja-Stimmen für einen Kandidaten abgegeben, scheidet er für die weiteren Wahlgänge aus.

- (5) Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Er kann jedoch keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die gem. Abs. 2 erforderlichen Mehrheiten auf sich vereinigen, ggf. in der Reihenfolge der Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind nur noch so viele Kandidaten wie Plätze vorhanden, so wird über jeden von diesen mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (6) Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Neue Wahlvorschläge sind erst dann möglich, wenn gem. Abs. 5 über alle bis dahin verbliebenen Kandidaten entschieden worden ist und noch Plätze unbesetzt geblieben sind.

§ 35

Ständige Kommissionen, Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder steht den Rektoratsmitgliedern, den Senatsmitgliedern, den Dekanen, den Leitern der Zentralen Einrichtungen und dem Allgemeinen Studentenausschuß zu.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die verschiedenen Fächergruppen (Geisteswissenschaften, insbesondere Lehrerbildung, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren der genannten Kommissionen ist unzulässig. Mitglieder des Senats können gleichzeitig Mitglied in einer der Kommissionen sein.
- (4) Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt, studentische Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

V. Teil Kuratorium

§ 36

Kuratorium

- (1) Mit Zustimmung des Senats legt der Rektor die Zahl der gem. § 3 Abs. 4 Ziff. 2 Grundordnung dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzuschlagenden Mitglieder des Kuratoriums fest.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat eine entsprechende Zahl von Kandidaten vor.
- (3) Der Senat stimmt in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6 Grundordnung über die Vorschläge ab.
- (4) Der Rektor unterbreitet diese Vorschläge sodann dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Berufung.

VI. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Außerkräftreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorläufigen Wahlordnung treten außer Kraft:

1. Die Wahlordnung der Universität Dortmund vom 8.7.1971 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4 vom 25.8.1971),
2. die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen, Fachbereichsräten und zum Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.4.1977 (Amtliche Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr Nr. 6 vom 25.4.1977),
3. § 8 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der Fassung vom 8.12.1977 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/79 vom 6.4.1979), zuletzt geändert am 24.6.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/82 vom 9.7.1982).

§ 38

Obergangsvorschriften

- (1) Diese Vorläufige Wahlordnung gilt für die ersten Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und den Organen der Fachbereiche. Für spätere Wahlen wird sie entsprechend angewendet, bis eine Wahlordnung gem. § 16 Abs. 2 WissHG in Kraft tritt.
- (2) Die ersten Wahlen nach Teil II dieser Wahlordnung sind alsbald nach dem Inkrafttreten innerhalb der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahlen nach den Teilen III bis V dieser Wahlordnung erfolgen unverzüglich nach der Konstituierung des Senats, des Konvents und der Fachbereichsräte.
- (3) Die Amtszeit der vor dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung gebildeten zentralen Organe und Gremien und der Fachbereichsorgane und -gremien endet mit der Bildung der neuen Organe und Gremien nach dieser Wahlordnung.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Dortmund vom 28.9.83, 6.10.83 und 11.10.83 sowie der Genehmigungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.10.83
Az.: I B 1 - 7641 - 7644/051 und vom 14.10.1983 Az.: I B 1 - 7641-7644/051.

Dortmund, den 19.10.1983

Universität Dortmund

Der Rektor

Prof. Dr. P. Velsing